



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Einzelfragen zum Asylrecht Dänemarks

Einzelfragen zum Asylrecht Dänemarks

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 115/23
Abschluss der Arbeit: 21.12.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Grundsätze des dänischen Asylrechts	4
3.	Ablauf des Asylverfahrens und währenddessen gewährte Leistungen	5
3.1.	Das Asylverfahren	5
3.2.	Unterbringung	6
3.3.	Sozialleistungen und Integrationsmaßnahmen	7
3.4.	Beschäftigung	7
3.5.	Schulung und Aktivierung (Integrationsmaßnahmen)	8
4.	Rückführungen	9
5.	Freiwillige Aufnahme- oder Resettlement-Programme	10
6.	Position der gegenwärtigen dänischen Regierung	10

1. Fragestellung

Dieser Sachstand erläutert verschiedene Bereiche des dänischen Asylrechts. Die Informationen basieren im Wesentlichen auf Auskünften des dänischen Ministeriums für Einwanderung und Integration an die Wissenschaftlichen Dienste.

2. Grundsätze des dänischen Asylrechts

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Asylrecht finden sich in § 7 des dänischen Ausländergesetzes¹ (im Folgenden: AuslG). Die Gewährung von Asyl im Einzelfall erfolgt auf Grundlage der Abs. 1 bis 3.

Fällt eine Person unter die UN-Flüchtlingskonvention, wird der Konventionsstatus erteilt (§ 7 Abs. 1 AuslG).

§ 7 Abs. 2 AuslG bietet individuellen Schutz auf der Grundlage von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)². Der Schutzstatus kann nach § 7 Abs. 2 AuslG gewährt werden, wenn dem Asylbewerber bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Todesstrafe droht oder er Gefahr läuft, gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 AuslG kann auch ein vorübergehender Schutzstatus gewährt werden, wenn dem Asylbewerber bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Todesstrafe droht oder er Gefahr läuft, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden und wenn diese Gefahr auf einer besonders ernsten Situation in seinem Heimatland beruht, die durch willkürliche Gewalt und Angriffe auf Zivilisten gekennzeichnet ist. Anders als der Schutz nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AuslG wird der Schutz nach § 7 Abs. 3 AuslG nicht auf der Grundlage eines individuellen Verfolgungsrisikos gewährt. Es handelt sich also um einen allgemeinen Schutz auf der Grundlage von Artikel 3 EMRK.

Die Ausländerbehörde (Udlændingestyrelsen) bearbeitet Asylanträge in erster Instanz. Das Flüchtlingsberufungsamt (Flygtningeævnet) bearbeitet die Fälle in zweiter Instanz als ein unabhängiges, gerichtsähnliches Verwaltungsorgan. Die Entscheidungen des Flüchtlingsberufungsamtes sind gemäß § 56 Abs. 8 AuslG endgültig, gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dänemark hat sich beim Beitritt zur Europäischen Union (EU) ein sogenanntes Opt-out im Bereich Justiz und Inneres vorbehalten, d.h. Dänemark beteiligt sich nicht an EU-Rechtsakten, die im Bereich Asyl und Einwanderung verabschiedet werden und ist nicht an diese gebunden. Dies

1 Udlændingeloven, abrufbar auf Dänisch unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2023/1079>.

2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung vom 22. Oktober 2010, zuletzt geändert durch 15. EMRK-Protokoll vom 24.6.2013.

bedeutet unter anderem, dass die Asylverfahrens-Richtlinie³ und die Anerkennungs-Richtlinie⁴ in Dänemark nicht gelten.⁵

Aufgrund des Opt-outs fällt Dänemark nicht unter die derzeit gültige Dublin-III-Verordnung. Es hat jedoch ein Abkommen mit der EU zur Umsetzung der Dublin-Verordnung in Dänemark unterzeichnet.⁶ Dieses Abkommen gibt Dänemark das Recht, auf zwischenstaatlicher Basis Mitglied des Dublin-Systems zu bleiben. Die dänische Regierung hat sich auf dieser Grundlage 2006 für die Anwendbarkeit der Dublin-II-Verordnung entschieden. Neufassungen der Dublin-Verordnung gelten in Dänemark nur, wenn die Regierung der EU-Kommission innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme einer neuen Dublin-Verordnung mitteilt, dass es den Inhalt dieser Änderungen in nationales Recht umsetzen wird. Dies ist im Falle der Neufassung im Jahre 2013 in Gestalt der Dublin-III-Verordnung nicht geschehen.⁷ Mithin gilt in Dänemark weiterhin die Dublin-II-Verordnung.

3. Ablauf des Asylverfahrens und währenddessen gewährte Leistungen

3.1. Das Asylverfahren

Nach § 20 der Ausländerverordnung⁸ muss ein Asylantrag in Dänemark gestellt werden. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass es nicht möglich ist, einen Asylantrag zu stellen, wenn man sich außerhalb Dänemarks befindet. Der Antrag muss persönlich bei einer Polizeistation in Dänemark oder im Aufnahmезentrum Sandholm eingereicht werden. Die Polizei ist für die Erstregistrierung von Asylbewerbern zuständig einschließlich der Eröffnung eines Asylverfahrens, der Suche in

3 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), Celex-Nr. 3 2013 L 0032.

4 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), Celex-Nr. 3 2011 L 0095.

5 Vgl. Folketinget, EU Information Center, The Danish opt-outs from EU cooperation, abrufbar auf Englisch unter: <https://www.thedanishparliament.dk/en/eu-information-centre/the-danish-opt-outs-from-eu-cooperation>; vgl. auch Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks zur konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. EU C 202, 07.06.2016, S. 298–302.

6 Vgl. Beschluss des Rates 2006/188/EG vom 21. Februar 2006 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark zur Ausdehnung auf Dänemark der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

7 Vgl. Erwägungsgrund 42 zur Dublin-III-Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Neufassung), ABl. EU L 180, 26.06.2013, S. 31-59.

8 Bekendtgørelse om udlændinges adgang her til landet, abrufbar auf Dänisch unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/1206>.

einschlägigen Datenbanken, der Aufnahme von Fotos und Fingerabdrücken zur Identifizierung und der Einleitung einer EURODAC-Konsultation.

Die anschließende Asylregistrierung wird von der dänischen Ausländerbehörde im Aufnahmezentrum Sandholm durchgeführt und umfasst die Erstellung einer persönlichen Kennzeichnung im Fallverwaltungssystem der Ausländerbehörde, das Zeigen von Informationsfilmen über das Asylverfahren, die Erfassung biometrischer Daten zur Verwendung in einer Aufenthaltskarte und die Ausstellung einer Asylbewerberkarte zum Zweck der Unterbringung. Wenn der Antragsteller lesen und schreiben kann, hat er auch die Möglichkeit, ein schriftliches Antragsformular auszufüllen, das ihm, soweit möglich, in seiner Muttersprache zur Verfügung gestellt wird. Schließlich erhält der Antragsteller allgemeine Hinweise zum Asylverfahren in Dänemark, einschließlich Einzelheiten zu seinen Rechten und Pflichten.

Die Ausländerbehörde organisiert innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung und Registrierung des Asylantrags ein erstes Informations- und Motivationsgespräch mit dem Antragsteller. Während der Anhörung werden die Identität und die Reiseroute des Antragstellers sowie seine Gründe für die Einreichung des Asylantrags geprüft. In der ersten Phase wird entschieden, ob der Antrag in Dänemark oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Dublin-II-Verordnung bearbeitet wird.

Wird entschieden, dass der Antrag in Dänemark zu bearbeiten ist, wird der Antragsteller zu einer Anhörung vorgeladen, bei der der Asylgrund gründlich geprüft wird. Auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Umstände des Falles trifft die dänische Ausländerbehörde dann eine Entscheidung über den Fall. Eine Entscheidung kann auch nach der ersten Anhörung getroffen werden, wenn der Fall umfassend aufgeklärt ist. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung wird automatisch Berufung beim Flüchtlingsberufungsamt eingelegt.

3.2. Unterbringung

Die dänische Ausländerbehörde ist für die Bereitstellung und den Betrieb von **Unterbringungscentren** für Asylbewerber und andere Personen zuständig, § 42a Abs. 5 des Ausländergesetzes. In der Praxis erfolgt der Betrieb dieser Einrichtungen im Auftrag der Behörde durch verschiedene Unterkunftsbetreiber, was gesetzlich zugelassen ist. Die Ausländerbehörde entscheidet, in welchem Asylbewerberheim Asylbewerber untergebracht werden sollen.

Man unterscheidet zwischen drei Arten von Asylzentren:

- Aufnahmezentren für Asylbewerber, die gerade in Dänemark angekommen sind;
- Aufenthaltszentren für Asylbewerber, deren Fall in Dänemark bearbeitet wird;
- Ausreisezentren für Menschen ohne legalen Aufenthalt in Dänemark, z.B. weil ihr Asylverfahren endgültig abgelehnt wurde, sowie für Asylbewerber, die gemäß der Dublin-Verordnung in ein anderes EU-Land überstellt oder zurückgeschickt werden sollen und
- Speziellen Zentren für unbegleitete minderjährige Asylbewerber und Asylbewerber mit besonderem Betreuungsbedarf, wie z.B. schwer kranke Menschen.

3.3. Sozialleistungen und Integrationsmaßnahmen

Die Unterstützung der Ausländerbehörde für Asylbewerber umfasst insbesondere:

- Die Unterbringung in einem Asylzentrum;
- Geldleistungen und/oder Sachleistungen in Form von Mahlzeiten, Hygieneartikeln, Kleidung usw.;
- Notwendige medizinische Versorgung, wobei Kinder in Asylbewerberheimen den gleichen Zugang zur medizinischen Versorgung wie dänische Kinder haben;
- Eventuell notwendige soziale Maßnahmen wie Bildung für Kinder im schulpflichtigen Alter, Ausbildung und Aktivierung⁹ von Erwachsenen;
- Transport zu und von Gesprächen mit Behörden, Krankenhäusern usw.

Die Bargeldleistungen für Asylbewerber in Dänemark umfassen Folgendes:

- Eine Grundleistung zur Deckung der Kosten für Lebensmittel, Hygieneartikel und ähnliche Bedarfsartikel wird an Ausländer über 18 Jahre gezahlt, die in einem Zentrum für Eigenversorgung untergebracht sind.
- Eine mögliche Zusatzleistung für die Teilnahme an Aktivierungs- und Bildungsmaßnahmen sowie notwendigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Asylzentrums (Reinigung usw.), zu denen sich Asylbewerber über 18 Jahre vertraglich dem Asylzentrum gegenüber verpflichten müssen. Wird der Vertrag mit dem Asylzentrum eingehalten, kann der Asylbewerber eine Zusatzleistung erhalten. Wird der Vertrag mit dem Asylzentrum nicht eingehalten, wird die Zusatzleistung gekürzt oder gestrichen.
- Eine Unterhaltsbeihilfe wird für das erste und zweite Kind gezahlt, wenn ein Asylbewerber unterhaltsberechtigter Kinder unter 18 Jahren hat, die bei ihm untergebracht sind. Die Unterhaltsbeihilfe wird für maximal zwei Kinder gezahlt. Hat ein Asylbewerber mehrere Kinder, wird für das dritte und vierte Kind eine reduzierte Unterhaltsbeihilfe gezahlt. Für mehr als vier Kinder wird keine zusätzliche Unterhaltsbeihilfe gezahlt.

3.4. Beschäftigung

Gemäß § 14a des Ausländergesetzes kann die Ausländerbehörde auf Antrag genehmigen, dass ein Asylbewerber ohne Arbeitserlaubnis in Dänemark eine Beschäftigung zu den üblichen Lohn- und

⁹ Das dänische Wort *aktivering*, das in diesem Sachstand mit Aktivierung übersetzt wird, bezeichnet die Maßnahmen des dänischen Staates zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, vgl. Arbeitsmarktwörterbuch Dänisch-Deutsch, Region Sønderjylland-Schleswig, S. 6, abrufbar unter: <https://www.pendlerinfo.org/downloads/Publicationen/DE/DA-DEArbeitsmarktwörterbuch.pdf?m=1549473501&>.

Arbeitsbedingungen aufnehmen kann, bis die betreffende Person eine Aufenthaltserlaubnis erhält, ausreist oder abgeschoben wird. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Feststellung der Identität;
- Seit dem Zeitpunkt des Asylantrags sind 6 Monate vergangen;
- Entscheidung der Ausländerbehörde, dass der Asylantrag in Dänemark bearbeitet wird und dass der Antragsteller während der Bearbeitung in Dänemark bleiben kann;
- Keine verwaltungsmäßige Ausweisung gemäß § 25 des Ausländergesetzes, auch nicht in der Vergangenheit;
- Keine Ausweisung durch Gerichtsurteil, auch nicht in der Vergangenheit;
- Keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, auch bei Aussetzung zur Bewährung oder zu einer anderen strafrechtlichen Maßnahme, die einen Freiheitsentzug für eine in Dänemark begangene Straftat beinhaltet oder zulässt;
- Kein Erlöschen einer früheren Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 b des Ausländergesetzes;
- Kein Ausschluss von der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951;
- Kein gemäß § 53 b des Ausländergesetzes offensichtlich unbegründeter Asylantrag.

Darüber hinaus muss der Antragsteller ein konkretes Beschäftigungsangebot zu üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vorweisen können.

Der Ausländer muss zudem mit der dänischen Ausländerbehörde einen Vertrag über die Beschäftigung abschließen, der voraussetzt, dass der Ausländer an der Aufklärung seines Asylverfahrens sowie im Fall einer Aufhebung oder endgültigen Ablehnung des Asyls an seiner Abschiebung ohne unangemessene Verzögerung mitwirkt.

3.5. Schulung und Aktivierung (Integrationsmaßnahmen)

Die Aktivierung und Schulung von Asylbewerbern während ihres Aufenthalts in Dänemark soll für Asylbewerber, denen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Integrationsprozess schaffen und für Asylbewerber, denen eine Aufenthaltsgenehmigung verweigert wird, die Rückkehr in das Herkunftsland oder den vorherigen Wohnort erleichtern. Außerdem soll es dazu beitragen, dem einzelnen Asylbewerber ein sinnvolles und konstruktives Alltagsleben zu ermöglichen und die allgemeinen und beruflichen Kompetenzen der Asylbewerber zu erhalten und zu entwickeln.

Der Zugang von Asylbewerbern zu Unterricht und Aktivierung ist im AuslG und in der Verordnung Nr. 1224 vom 12. August 2020 über Schulung und Aktivierung usw. von Asylbewerbern

geregelt¹⁰. Darin heißt es unter anderem, dass Asylbewerber über 18 Jahre einen Vertrag mit dem Betreiber der Unterkunft abschließen müssen, der die Kompetenzen und Qualifikationen des einzelnen Ausländers einbezieht, einschließlich einer eventuellen Beschäftigung. Der Vertrag mit dem Betreiber der Unterkunft bestimmt den Inhalt und den Umfang des Aktivierungsprogramms, an dem der Asylbewerber teilnehmen muss. Er bestimmt auch den Asylbewerberkurs, den Asylbewerber in der Anfangsphase besuchen müssen, sowie die Schulungen, die der Asylbewerber absolvieren muss.

Asylbewerbern, die eine Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark erhalten, werden Intensivkurse in Dänisch angeboten, bis sie in die Gemeinde umziehen, in der sie leben werden. Asylbewerber, die über 17 Jahre alt sind, können an denselben Bildungs- und anderen Aktivitäten teilnehmen wie erwachsene Asylbewerber. Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter, die sich in Dänemark aufhalten und Leistungen der Ausländerbehörde erhalten, müssen an einem speziell organisierten Unterricht teilnehmen oder an einem Unterricht, der den Anforderungen dieses speziell organisierten Unterrichts entspricht.

Der Unterricht in den Aufnahmezentren soll den Kindern von Asylbewerbern erste Kenntnisse der dänischen Sprache und Gesellschaft vermitteln, während der Unterricht in den Aufenthaltszentren in Inhalt und Umfang dem Unterricht für zweisprachige Schüler in der dänischen Grundschule entsprechen soll. Der Unterricht wird auf der Grundlage der besonderen Situation der Kinder organisiert. Besondere Regeln gelten für Kinder, deren Entwicklung besondere Rücksichtnahme oder Unterstützung erfordert und denen daher ein Sonderunterricht angeboten werden kann und für Kinder, denen aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderungen besondere Bildungsprogramme angeboten werden können.

4. Rückführungen

Die dänische Rückkehrbehörde (Hjemrejsestyrelsen), die 2020 eingerichtet wurde, hat Aufgaben im Bereich der Rückkehr übernommen, die zuvor bei der dänischen Polizei lagen.

Asylbewerber, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde, sind verpflichtet, Dänemark zu verlassen. Die Aufgabe der Rückführung von Menschen ohne legalen Aufenthalt in Dänemark, einschließlich abgelehnter Asylbewerber, basiert weitgehend auf der Förderung der freiwilligen Rückführung, bei der die Menschen ermutigt werden, aktiv an ihrer eigenen Rückkehr mitzuwirken. Dies gilt als der sicherste, nachhaltigste und würdevollste Ansatz. Die dänische Rückführungsbehörde bietet proaktive Unterstützung und Beratung zu den Möglichkeiten der freiwilligen Rückführung sowie zu den mit dieser Option verbundenen Möglichkeiten finanzieller Unterstützung in Form einer Rückführungsbeihilfe. Ein abgelehnter Asylbewerber kann eine Rückführungsbeihilfe beantragen, wenn er bei seiner Rückreise kooperiert. Die Höhe der Rückführungsbeihilfe beträgt etwa 20.000 DKK (knapp 2.700 EUR) und wird in der Regel in Form von Sachleistungen (in Form eines Wiedereingliederungsprogramms im Heimatland) gezahlt. Der Betrag kann jedoch auch in bar ausgezahlt werden, wenn Dänemark keinen Wiedereingliederungspartner im

10 Bekendtgørelse om undervisning og aktivering mv. af asylansøgere m.fl., abrufbar auf Dänisch unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2020/1224>.

Heimatland hat. Erfolgt keine Kooperation bei der freiwilligen Rückführung, wird eine zwangsweise Abschiebung durchgeführt.

Dänemark sieht es als von entscheidender Bedeutung an, mit den Drittländern, in die Dänemark Personen abschiebt, gut zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann entweder durch formalisierte Rückübernahmeabkommen oder auf eher informeller Basis erfolgen. Dänemark hat mit einigen relevanten Drittländern Rückübernahmeabkommen geschlossen. Unabhängig von einem Abkommen gilt der Aufbau eines kontinuierlichen und konstruktiven Dialogs zwischen den Behörden der Länder als Grundlage für gute Zusammenarbeit bei der Rückkehr mit einem relevanten Drittland.

Die dänische Rückkehrbehörde ist im Rahmen der Dublin-Zusammenarbeit für die tatsächlichen Überstellungen nach und aus Dänemark zuständig. Die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten bei den praktischen Dublin-Überstellungen funktioniert nach Einschätzung der Behörde im Allgemeinen gut.

5. Freiwillige Aufnahme- oder Resettlement-Programme

Seit 1989 besteht in Dänemark ein Jahreskontingent für die Aufnahme von Flüchtlingen über das Neuansiedlungsprogramm des UNHCR. Das Neuansiedlungsprogramm wurde allerdings in den Jahren 2016 bis 2019 ausgesetzt. Seit 2017 entscheidet der Minister für Einwanderung und Integration jährlich über die Anzahl und die Gesamtverteilung der Kontingentflüchtlinge. Im Jahr 2019 beschloss der Minister für Einwanderung und Integration, eine Gruppe von etwa 30 behandlungsbedürftigen Flüchtlingen aus Syrien aufzunehmen, die sich in der Türkei aufhielten. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 entschied sich der Minister für Einwanderung und Integration für eine Aufnahme von jeweils 200 Flüchtlingen aus Ruanda mit einem besonderen Schwerpunkt auf Frauen und Kinder. Bei dem Kontingent für 2021 sollte auch ein Schwerpunkt auf Flüchtlinge gelegt werden, die aufgrund ihrer Sexualität verfolgt werden.

In Ausnahmesituationen und in Übereinstimmung mit internationalen strategischen Neuansiedlungsabkommen kann das Kontingent auf mehr als 500 Plätze festgelegt werden. Die Aufnahme der sogenannten Kontingentflüchtlinge richtet sich nach § 8 AuslG.

6. Position der gegenwärtigen dänischen Regierung

Der dänische Koalitionsvertrag "Verantwortung für Dänemark" besagt, dass sich die dänische Regierung für eine Reform des europäischen Asylsystems einsetzen wird, die sicherstellt, dass Dänemark und Europa kontrollieren können, wie viele Menschen einreisen. Als Grund dafür wird zum einen die Zunahme der Anzahl von Flüchtlingen genannt, die insbesondere eine Einreise in die EU über das Mittelmeer versuchen, wobei viele von ihnen sterben. Zum anderen werden die Ablehnung vieler Asylanträge mangels Anspruchs auf internationalen Schutz sowie Probleme bei der Abschiebung angeführt.

Die dänische Regierung wolle dabei Modellwirkung gegenüber der EU und anderen EU-Mitgliedsstaaten entwickeln und so für eine Reform des europäischen Asylsystems werben, das als dysfunktional und von Schleppern ausgenutzt angesehen wird. Die Regierung ist der Ansicht, dass die EU ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen und in Ergänzung zum Migrations- und Asylpakt

neue Lösungen finden müsse, um den irregulären Zustrom zu unterbinden und besser zu kontrollieren.

Die Regierung sieht zudem unter den EU-Mitgliedstaaten einen größeren Handlungsbedarf, da immer mehr EU-Mitgliedstaaten mit hohen Ankunftsahlen und dem daraus resultierenden Druck auf die Aufnahmekapazitäten konfrontiert seien, und dass eine größere Bereitschaft bestehe, neue Vorschläge zur Bekämpfung der irregulären Migration zu entwickeln.

Die dänische Regierung zeigt sich überzeugt, dass die Herausforderungen der irregulären Migration am besten gemeinsam zu lösen sind und will sich in Zusammenarbeit mit der EU und anderen EU-Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Lösung einsetzen. So solle sichergestellt werden, dass alle EU-Mitgliedstaaten Stabilität und die Möglichkeit haben, die Zahl der Ankommenden zu kontrollieren. Auch der Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Bekämpfung der irregulären Migration solle insgesamt mehr Gewicht verliehen werden. Dänemark stehe daher in engem Kontakt mit einer Reihe anderer EU-Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, die irreguläre Migration anzugehen und nach neuen Lösungen zu suchen.

Die Regierung bekennt sich zu Dänemarks EU-rechtlichen Verpflichtungen und internationalen Konventionen. Vor diesem Hintergrund kämen zum Beispiel Migrationspartnerschaften mit anderen Ländern in Betracht, die sich an der EU-Türkei-Erklärung orientieren, oder die Einrichtung eines Transfermechanismus, bei dem Asylsuchende zur Bearbeitung ihres Falles in ein außereuropäisches Partnerland überstellt werden. Die dänische Regierung suche auch nach Lösungen, die sich besonders auf die Rettung von Menschen in Seenot konzentrieren.
